

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Drey und sechzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Zwey und sechzigste Titul.

Von Straff der jenigen / so mit vertrawter oder hinderlegter Haabe / ungetrewlich handeln.

DA hinder eines getrewen Handen etwas hinderlegt würde / und derselb solches hinderlegte Gut / wider des Hinlegers Wissen und Willen / angreifen / verthun / in seinen Nutzen verwenden / oder sonsten / das ers empfangen / bößlich verlaugnen / und wider Recht vorenthalten thäte / der soll / da er dessen überzeuget wird / den doppelten werth darsfür / sampt allen auffgeloffenen Kosten zuerstaten schuldig seyn / und wöllen Wir ihne noch ferners / nach Gelegenheit seines Vermögens / mit Geld / wie auch mit wolverdienter Thurnstraff anzusehen / Uns vorbehalten haben.

§. 1.

Es möchten aber hiebey so beschwerliche Umständ mit einlauffen / Wir hätten Ursach gegen denselben / gleich wie gegen einem andern Dieb / mit peinlichem Proceß verfahren zu lassen.

Der
Drey und sechzigste Titul.

So einer etwas heimlich / von den jenigen Gütern / deren er ein nechster Erb ist / entwenden thäte.

Welcher auß Leichtfertigkeit / etwas von den jenigen Gütern / deren er ein nechster Erb ist / heimlich nemmen thäte / oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe / und ein Theil den anderen derhalben anklagen würde / sollen Richter und Urtheiler / mit Entdeckung aller Umstände / bey den Rechtsgelcherten Rahts pflegen / wie sie sich in solchen fällen zuverhalten.

Der